

Gestaltungshandbuch Innenstadt Germering



Impressum

Stadt Germering
Rathausplatz 1
82110 Germering

1. Auflage 2018

Inhalt

Inhalt	3
1. Ausgangslage und Ziel	4
2. Rahmenbedingungen	5
3. Förderung und räumlicher Anwendungsbereich	6
4. Betrachtung von Standortpotenzialen in der Germeringer Innenstadt	8
5. Gestaltungs- und Möblierungselemente	10
Möblierung Außengastronomie (Tische und Stühle)	12
Schirme und Markisen	14
Begrünung	16
Warenpräsentation	18
Werbung	20
Beleuchtung	22
Leerstände	24
6. Wir sind für Sie da - Ansprechpartner*innen	26
7. Anhang	27

2. Rahmenbedingungen

Das Werbe- und Gestaltungshandbuch für die Germeringer Innenstadt hat sich zunächst an den vorliegenden, übergeordneten gesamtstädtischen Richtlinien bzw. Rahmenbedingungen zu orientieren. Diesbezüglich sind vor allem das Sondernutzungssatzung sowie die Werbesatzung der Stadt Germering zu nennen. Die Sondernutzungsgebührensatzung regelt dabei die anfallenden Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums.

Die Werbesatzung hingegen regelt detailliert die Bauvorschriften von Werbeanlagen im öffentlichen Raum. Hierunter fallen sämtliche Werbeanlagen, Schaufensterwerbung, Werbefahnen, Werbeanlagen an Tankstellen sowie Werbeanlagen im Außenbereich. Diese verbindlichen Regelungen sowie die Sondernutzungssatzung liegen dem Gestaltungshandbuch zugrunde.

Die oben angesprochenen Dokumente befinden sich im Anhang dieses Gestaltungshandbuchs und sind je nach Anwendungsfall zu beachten. Das Werbe- und Gestaltungshandbuch ergänzt diese Grundlagen bzw. Dokumente.

3. Förderung und räumlicher Anwendungsbereich

Die Möglichkeit einer finanziellen Förderung über den Verfügungsfonds als Instrument der Städtebauförderung ist für die Gewebetreibenden in der Germeringer Innenstadt grundsätzlich vorhanden, wenn beispielsweise eine Neugestaltung (z.B. der Außengastronomie mit Tischen und Stühlen), von Schirmen und Markisen, von Beleuchtungs- und Begrünungselementen oder auch mobile Maßnahmen zur Barrierefreiheit geplant werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Möblierungs- und Gestaltungselemente den Ansprüchen, Zielsetzungen und Ausführungen des vorliegenden Handbuchs entsprechen. Hieraus ist jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus dem Verfügungsfonds abzuleiten.

Die nachfolgende Abbildung stellt, grau hinterlegt, den Umgriff des Geltungsbereiches dar, in dem eine finanzielle Förderung grundsätzlich möglich ist. Der räumliche Umgriff, das sogenannte Sanierungsgebiet, umfasst im Wesentlichen den Kern der Germeringer Innenstadt zwischen der Ludwig-Thoma-Straße im Norden und der Otto-Wagner-Straße, etwa Ecke Friedenstraße im Süden.

Dieser Bereich verfügt über eine hohe Einzelhandels- und Dienstleistungsdichte. Die Nutzungsstruktur besteht insgesamt aus den Funktionen: Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, öffentliche Einrichtungen und Wohnen. Sie ent-

spricht einer gewünschten, attraktiven Nutzungsmischung und kann von Kundinnen/Kunden, Besucherinnen/Besuchern und Anwohner-schaft als städtischer Kern Germerings wahrgenommen werden. Dieser benötigt attraktive Rahmenbedingungen und Unterstützung und soll mit dem Gestaltungshandbuch gestärkt werden.

Außerhalb dieses Umgriffs sind im Einzelfall Ausnahmen möglich, sofern sie zur Stärkung des städtischen Kerns deutlich beitragen.

Unabhängig von der Förderung der Innenstadt ist es selbstverständlich wünschens- und empfehlenswert, dass sich auch außerhalb des Umgriffs Unternehmen und Betriebe an den Grundlagen des Gestaltungshandbuchs orientieren, auch wenn hierfür keine Förderung zur Verfügung steht.



Große Kreisstadt Germering

Sanierungsgebiet Innenstadt
Potenzialkarte Werbe- und
Gestaltungskonzept
Stand: Juli 2016

Stadt Germering
Rathausplatz 1
82110 Germering
Tel. 089 - 89 419-0
www.germering.de

Abb. 1: Geltungsbereich Fördergebiet mit Potenzialorten

4. Betrachtung von Standortpotenzialen in der Germeringer Innenstadt

Die Germeringer Innenstadt ist durch eine ausgeprägte Nutzungsmischung und -vielfalt gekennzeichnet. Der Einzelhandel ist dabei besonders stark vertreten.

Im Germeringer Zentrum gibt es eine Vielzahl von Einzelhändlerinnen und Einzelhändler, Cafés, Bistros, Restaurants, Imbisse, Hotels und Dienstleister. Einige dieser Betriebe verfügen bereits über Außengastronomie oder eine Warenpräsentation vor dem Ladenlokal. Abb. 2 zeigt Orte bzw. Räume mit besonderem Aufwertungspotenzial auf.

Die attraktive Außengestaltung der jeweiligen Betriebe spielt eine wichtige Rolle für die Aufenthaltsqualität und Verweildauer im Germeringer Zentrum. Die verschiedenen Gestaltungselemente, welche später noch genauer dargestellt werden, sind wichtige Elemente, um das Stadtbild nachhaltig zu verbessern. Deshalb werden im Rahmen dieses Handbuchs Leitlinien formuliert, welche die Attraktivität des Standorts gezielt verbessern sollen.

Die in den Abb. 1 und 2 dargestellten Potenzialorte haben aus Sicht der Stadt Germering und des Stadtmarketings einen besonders hohen und markanten Stellenwert für die Attraktivität der Innenstadt. Daher sollten diese Bereiche aufgewertet und die jeweiligen Eigentümer*innen und Eigentümer sowie Pächter*innen und Mieter*innen gezielt ange-

sprochen werden. Besonders herauszuheben sind dabei: der Bahnhofplatz mit seinen sehr hohen Passantenfrequenzen, der Stadthallenvorplatz/Harfe als Ort von Veranstaltungen und Kultur, sowie die Bereiche der Unteren Bahnhofstraße und Otto-Wagner-Straße als Zentrum des Einzelhandels. Der sogenannte Kleine Stachus mit dem neu gebauten und bereits sehr gut angenommenen Brunnen bietet als attraktiver öffentlicher Raum nach der erfolgten Umgestaltung weiteres Entwicklungspotenzial hinsichtlich der Aufenthaltsqualität. Dieser Bereich sollte für eine attraktive Gestaltung der ansässigen Betriebe insgesamt sowie möglicher neuer Nutzungen aufgewertet werden, um den Besucher*innen einen Ort zum Verweilen zu bieten.

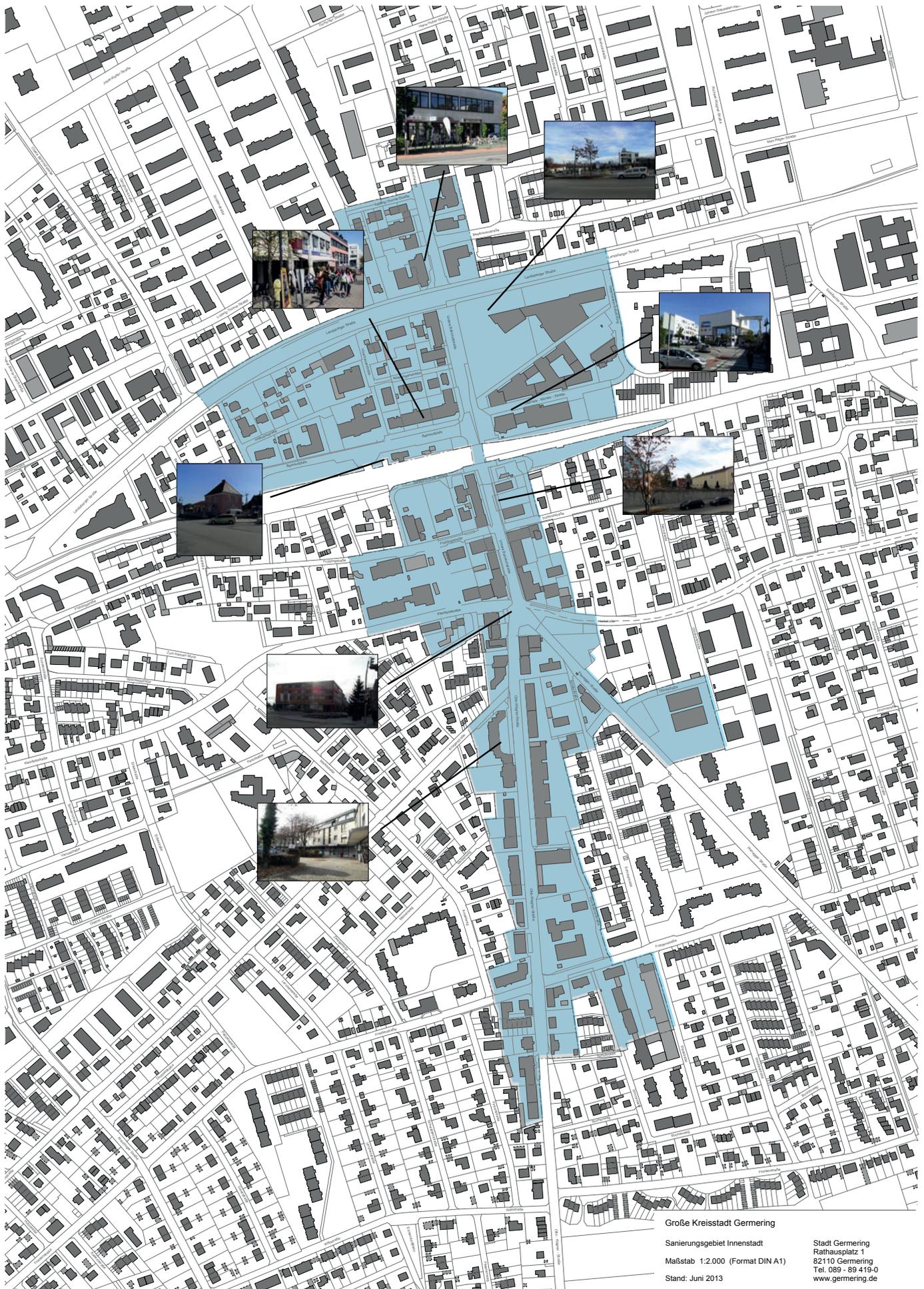


Abb. 2: Orte / Räume mit besonderem Aufwertungspotenzial

5. Gestaltungs- und Möblierungselemente

Nachfolgend werden die verschiedenen Gestaltungs- und Möblierungselemente des Werbe- und Gestaltungskonzeptes vorgestellt. Dabei werden Leitziele für Germering bezüglich der verschiedenen Möblierungselemente definiert.

Bestimmt werden qualitative und gestalterische Orientierungsleitlinien und darauf aufbauend Gestaltungskriterien bezüglich Formen, Materialien und Farben der Möblierungselemente.

Die privaten Möblierungen im öffentlichen Raum dürfen die vorhandene städtebauliche Struktur nicht stören oder so dominieren, dass sie nicht mehr erkennbar sind. Die Gestaltungselemente sollen den Raum aufwerten und attraktiv gestalten, aber nicht vollständig entfremden.

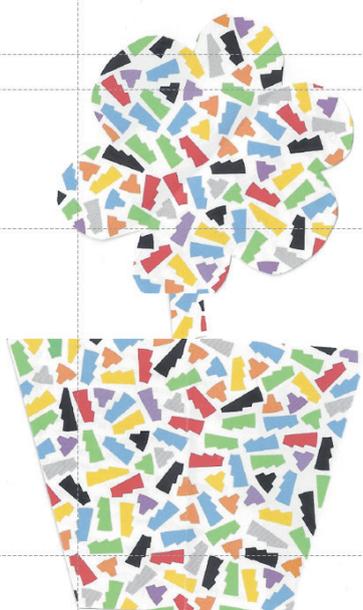
Zu den zentralen Elementen der Gestaltung und Möblierung gehören:

- Tische und Stühle (z. B. Außen-gastronomie)
- Sonnenschirme und Markisen
- Begrünung

- Warenpräsentation
- Werbung und Schaufenster (Außengestaltung)
- Außenbeleuchtung
- Umgang mit Leerständen

Stadt Germering - Gestaltungskonzept

Gemeinsam das Stadtbild gestalten



Das Gestaltungskonzept	Gestalten Sie Ihren Betrieb
<p>Das Stadtbild ist die Visitenkarte der Stadt. Gerade der öffentliche Raum in Germering kann mit einer einheitlichen und geschmackvollen Gestaltung dazu beitragen, die Attraktivität der Stadt zu steigern.</p> <p>Um einen Beitrag zur Verschönerung der Germeringer Innenstadt zu leisten, wurde im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ein Gestaltungskonzept und ein dazugehöriges Gestaltungshandbuch entwickelt.</p> <p>Ziel ist eine abgestimmte, niveauvolle Außenmöblierung zu realisieren und damit eine verlängerte Aufenthalts- und Verweildauer im Innenstadtbereich zu fördern</p> <p>Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistung sollen auf diese Weise eine erlebnisorientierte Aufwertung und damit eine Unterstützung im Wettbewerb erfahren.</p> <p>Im Rahmen des Gestaltungskonzeptes besteht die Möglichkeit einer finanziellen Förderung durch das Programm der Städtebauförderung.</p> 	<p>Gefördert werden können Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleister im Innenstadtbereich Germerings. Voraussetzung ist, der Betrieb liegt im Sanierungsumgriff Germering (siehe Karte)</p> <p>Förderfähig sind die folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möblierungen vor den Geschäften (Hierzu gehören z. B. Tische, Sitzgelegenheiten, Pflanzkübel, Sonnenschirme und Markisen). • Verbesserung des Außenauftritts der Geschäfte z.B. Beleuchtung, Aufwertung von Schaufenstern. <p>Gefördert werden die Anschaffungskosten (inklusive anfallender Fracht- und Montagekosten) bis zu einer Höhe von 50% bis zu einer Gesamtfördersumme von 6.000 € brutto. Es kann als Höchstsumme somit ein Gesamtanschaffungspreis von brutto 12.000 € gefördert werden.</p> <p>Die geförderten Maßnahmen müssen sich an die Empfehlungen des Gestaltungshandbuchs halten.</p> 

Ausschnitt Informationsflyer für das Gestaltungskonzept

Tische und Stühle (z. B. Außengastronomie)

Leitziele für Germering

Die Nutzung von Tischen und Stühlen im Außenbereich betrifft vor allem das Angebot der Außengastronomie bzw. die Freischankflächen. Darüber hinaus können Tische und Stühle jedoch auch attraktive Verweilzonen für den Einzelhandel bieten. Insgesamt prägen sie mit Sonnenschirmen und Markisen in den meisten Fällen erheblich das Stadtbild und sorgen für Flair und eine ästhetische Anmutung. Eine qualitätsvolle Gestaltung der Außengastronomie trägt zu einer bedeutenden Attraktivitätssteigerung und Aufwertung der Germeringer Innenstadt bei.

Qualitative Orientierungsleitlinien für Germering

- gestalterische Anpassung an den räumlichen, architektonischen und städtebaulichen Kontext.
- für jeden Betrieb ist auf eine nach Form, Material und Farbe abgestimmte und einheitliche Möblierung zu achten.
-

- benachbarte Betriebe bzw. Schankflächen sollten, wenn möglich, eine einheitliche Gestaltung bzw. Formensprache umsetzen.
- Möblierungselemente sollen wenn möglich bzw. notwendig „dezent“ im öffentlichen Raum gelagert werden und außerhalb der Saison nicht im Stadtbild sichtbar sein.
- dominierende Tische und Sitzgelegenheiten mit großer Volumenentwicklung sollen vermieden werden, um den öffentlichen Raum nicht zu entfremden.

Gestaltungskriterien für Germering

Formen für Tische und Stühle:

- Füße sollten vorhanden sein und die Möblierung sollte sich sichtbar vom Boden abheben. Streben und flächige Elemente sollen keine wesentliche Volumenentwicklung aufweisen

Materialien für Tische und Stühle:

- Holz, Metall, Aluminium, Edelstahl, Korb oder Rattan als bestimmendes Material der Elemente

Farben für Tische und Stühle:

- dezente zurückhaltende, gedeckte Farben wie weiß, beige, braun, grau, schwarz, optimalerweise Naturfarben bzw. Eigenfarben des Materials

Hinsichtlich der Farbgebung und Materialauswahl sind Ausnahmen von diesen Vorgaben möglich, sofern sie sich an das stadträumliche bzw. gestalterische Umfeld (z. B. Fassade oder Corporate Identity des Betriebes) anpassen und nachvollziehbar begründet werden können.

Umsetzungsbeispiele Stühle und Tische

Einheitliche, innerbetriebliche Möblierung mit einheitlicher Formensprache. Markise mit Geschäftsname.



Zurückhaltende Sitzgarnitur mit geringer Volumenentwicklung



Farblich abgestimmte Sitzgarnitur mit Designmöblierung



Schirme und Markisen

Leitziele für Germering

Schirme und Markisen dienen als Wetterschutz sowohl für Einzelhandels- als auch Dienstleistungsbetriebe und Außengastronomie. Das Stadtbild der Germeringer Innenstadt wird hierdurch raumprägend gestaltet. Durch die mit Schirmen und Markisen aufgewertete Betriebsgestaltung sollen die Gewerbetreibenden das Stadtbild und die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums positiv beeinflussen.

Gesamtstädtische Vorgaben der Stadt Germering

- Ausladende Werbeanlagen, auch Markisen, die als Werbeanlagen dienen, müssen eine lichte Höhe von 2,5 m zu Geh- oder befahrbaren Flächen einhalten.
- Schirme sind standsicher aufzustellen.

Qualitative Orientierungsleitlinien für Germering

- Schirme und Markisen im Bereich von Außengastronomie sowie Einzelhandel und Dienstleistungen sind auf die Fassade und die sonstige Gestaltung des Betriebes farblich und gestalterisch abzustimmen.
- Um das Stadtbild nicht zu dominieren sollen die Schirme und

Markisen insgesamt zurückhaltend und unifarben in hellen Farben gestaltet sein.

- Die Schirme und Markisen sollen bezüglich ihrer Größe proportional zum beschatteten Raum sein und diesen nicht dominieren.
- Die Markisen wirken dezent, wenn sie einzeln jeweils über der zu schützenden Gebäudeöffnung in der entsprechenden Breite und entsprechend der Schaufenstergliederung unterteilt, angebracht werden.
- Die Überdachungen sollen, ggf. mit Ausnahme von Firmennamen, textlich unbedruckt sein.

- weiß, beige, braun, grau
- dezente Farben ohne Signalwirkung, Abstimmung der Farbgebung mit der Fassade
- die Überdachungen sollen unifarben gestaltet sein

Hinsichtlich der Farbgebung und Materialauswahl sind Ausnahmen von diesen Vorgaben möglich, sofern sie sich an das stadträumliche bzw. gestalterische Umfeld (z.B. Orientierung an Fassade oder Corporate Identity des Betriebes) anpassen und nachvollziehbar begründet werden können.

Gestaltungskriterien für Germering

Formen für Schirme und Markisen:

- Schirme: rund oder eckig
- Markisen: rechteckig bzw. quadratisch

Materialien für Schirme:

- Gestell aus Metall oder Holz
- Schirmbespannung aus Textilgewebe

Materialien für Markisen:

- Gestell aus Metall oder Kunststoff. Markisenbespannung aus Textilgewebe

Farben für Schirme und Markisen:

Umsetzungsbeispiele Markisen und Sonnenschirme



Farbabstimmung Schirme mit Fassade und CD



Zwischen Betrieben abgestimmte Markise



Größe Schirm proportional zum Raum



Schirm in dezenter Farbwahl, Fassadenabstimmung

Begrünung

Leitziele für Germering

Begrünungselemente wie z. B. Pflanztöpfe oder Pflanzbehälter tragen zu einer freundlichen und attraktiven Gestaltung des Stadtbildes in Germering bei. Sie lassen sich sowohl von Gastronomiebetrieben als auch von Einzelhandel und Dienstleistungsunternehmen gut einsetzen. Für eine ansprechende Wirkung sind qualitativ hochwertige und nach Möglichkeit einheitliche, geschmackvolle Begrünungselemente in Abstimmung mit dem Umfeld zu realisieren.

Qualitative Orientierungsleitlinien für Germering

- durch die Aufstellung von Begrünungselementen darf nicht der Eindruck eines privaten Raums im öffentlichen Raum erzeugt werden.
- Begrünungselemente sollen innerhalb des Betriebes einen einheitlichen Charakter aufweisen, gleichartig gestaltet sein und einen hochwertigen Eindruck vermitteln.
- Begrünung soll inkl. Bepflanzung hinsichtlich ihrer Größe dem Raum angemessen sein und diesen nicht dominieren.
- es dürfen nur natürliche Pflan-

zen Verwendung finden, andere Materialien machen einen zweitklassigen Eindruck.

Gestaltungskriterien für Germering

Formen für Begrünungselemente:

- rund, rechteckig, quadratisch

Materialien für Begrünungselemente:

- Metall, Tonwaren, Holz oder vergleichbare Kunststoffe

Farben für Begrünungselemente:

- weiß, beige, braun, grau, schwarz sowie Naturfarben bzw. Eigenfarben des Materials dezente Farben ohne Signalwirkung, zurückhaltende und gedeckte Farbtöne

Ausnahmen von diesen Vorgaben sind hinsichtlich der Farbgebung und Materialauswahl möglich, sofern sie sich an das stadträumliche bzw. gestalterische Umfeld (z. B. Orientierung an Fassade oder Corporate Identity des Betriebes) anpassen und nachvollziehbar begründet sind.

Umsetzungsbeispiele - Begrünung



Abgrenzende Begrünungselemente mit geradlinigen Formen



Dezent eingesetzter Blumenschmuck



Eingangsbereich mit Blumen

Warenpräsentation

Leitziele für Germering

Die Warenpräsentation erfolgt in Germering in Form von Warenauslagen vor den Geschäften sowie in Form von Schaufenstergestaltung. Die Warenpräsentationen sind die „Visitenkarte“ der Geschäfte und tragen maßgeblich zur Attraktivität des Geschäftsauftritts bei.

Hier kann häufig nach dem Motto „weniger ist mehr“ zu einer Attraktivitätssteigerung des Germeringer Zentrums beigetragen werden. Die Warenauslagen im Sanierungsgebiet Germering sollen zur Gesamtattraktivität der Innenstadt beitragen und die Gestaltung des öffentlichen Raums positiv beeinflussen.

Gesamtstädtische Vorgaben der Stadt Germering

- Die Glasflächen von Schaufenstern dürfen nur bis zu einem Drittel der gesamten Sichtfläche mit Beschriftungen, Bemalungen, Beklebungen und dgl. versehen werden.
- Das Grundieren von Schaufenstern oder Teilen hiervon mit grellen Farben ist unzulässig.
- Werbemittel mit gleicher oder ähnlicher optischer Wirkung (auch Plakate, Spannbänder usw.) dürfen in einem Abstand bis zu 0,50 m, gemessen vom Schaufensterglas, ebenfalls

nur 1/3 der Fenstergröße angebracht werden.

- Schaufenster dürfen nur mit ruhigem Licht beleuchtet werden.

Qualitative Orientierungsleitlinien für Germering

- Um eine Qualität und Einheitlichkeit im Stadtbild zu erreichen, sollen die Vorgaben der Werbesatzung auch für private Flächen berücksichtigt werden.
- Die Schaufenster sollen in einem einheitlichen Stil, ohne Schaufensterbeklebungen in Signalfarben und nicht überfrachtet gestaltet sein.
- Eine dezente Warenpräsentation nach der Faustregel „weniger ist mehr“ vermeidet Reizüberflutung und Überangebot und steigert die Aufenthaltsqualität im Germeringer Zentrum.
- Pro Einzelhandelsbetrieb sollte hinsichtlich Form, Material, Größe und Farbe nur ein Typ bzw. nur eine Art Warenauslage verwendet werden.
- Die Warenauslagen sollen nicht mit großen grellen Preisschildern in Signalfarben ausgezeichnet werden.
- Die Farben der Warenauslagen sollen dezent und zurückhaltend sein.
- Die Warenauslagen sollen - wie Schirme und Markisen – ohne

Werbeaufdrucke gestaltet sein.

- Die Warenauslagen sollen nicht den Großteil der Schaufenster verdecken.
- Pro Einzelhandelsbetrieb soll maximal eine Warenauslage links und rechts des Eingangs vorhanden sein.
- Die Warenauslagen vor dem Geschäft dürfen den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen.
- Die Warenauslagen sollen nicht direkt auf den Boden gestellt werden.
- Die Warenauslagen dürfen nicht in Plastiksammelboxen, in Kartons, auf Wühltischen, auf Paletten, o.ä. präsentiert werden.

Gestaltungskriterien für Germering

Materialien für Warenauslagen bzw. Warenständer usw:

- Holz, Metall, Aluminium, Edelstahl als überwiegendes Material der Elemente Farben für Warenauslagen bzw. Warenständer usw:
- weiß, beige, braun, grau, schwarz
- dezente Farben ohne Signalwirkung, Eigenfarben des Materials

Umsetzungsbeispiele - Warenpräsentation und Schaufenstergestaltung

- weiß, beige, braun, grau, schwarz
- dezente Farben ohne Signalwirkung, Eigenfarben des Materials

Ausnahmen von diesen Vorgaben sind hinsichtlich Farbgebung und Material möglich, sofern sie sich an das stadträumliche bzw. gestalterische Umfeld (z. B. Orientierung an Fassade oder Corporate Identity des Betriebes) anpassen und nachvollziehbar begründet werden.



Strukturiertes nicht überladenes Schaufenster



Attraktive, fantasievolle Schaufenstergestaltung



Schaufenster mit Werbeevent

Werbung

Leitziele für Germering

Um die Aufmerksamkeit der Kundinnen und Kunden zu erlangen, wird von den Gewerbetreibenden in Germering Werbung in unterschiedlicher Art und Weise genutzt, wie beispielsweise Werbeschilder und Ausleger an den Fassaden, Kundenstopper, Speisekartenstände u.v.m. Dabei ist besonders auf eine ansprechende Qualität der Werbeelemente zu achten, die auf die weitere Gestaltung der Betriebe abgestimmt sein soll, um das Stadtbild positiv zu ergänzen.

Zu Werbeanlagen können u. a. gehören: auf Fassaden gemalte Schriftzüge, Beschriftungen, Anschlagtafeln, Beschriftungen auf Schildern, Leuchtkästen und Lichtwerbungen, Schaukästen, Ausleger, Tafeln etc.

Vorgaben der Stadt Germering für den innerstädtischen Bereich

- Werbemaßnahmen sind nur am Ort der Leistung erlaubt.
- Werbeanlagen haben sich in Farbgestaltung, Materialwahl, Proportion und in der Anordnung am Gebäude der gegebenen Architektur unterzuordnen sowie dem Straßen- und Ortsbild anzupassen.
- Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1.OG, höchstens

jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Gelände, angebracht werden.

- Logos dürfen eine maximale Ansichtsfläche von 1 qm haben.
- freistehende Werbeanlagen beschränken sich auf max. 3,00 m Höhe und max. 1,00 m Breite.
- Werbeanlagen dürfen nicht nach oben abstrahlen oder intermittierendes Licht besitzen.
- Nasenschilder dürfen max. 1 qm Ansichtsfläche haben und die Ausladung darf nicht mehr als 1,30 m betragen.
- Schaufenster/Glastüren dürfen nur bis zu einem Drittel der gesamten Sichtfläche mit Beschriftungen, Bemalungen, Beklebungen und dgl. versehen werden.

Qualitative Orientierungsleitlinien für Germering

- Um eine gewisse Ordnung im Stadtbild zu erzielen, sollen die Vorgaben der Werbesatzung, insbesondere bezüglich des Verbotes der Kundenstopper, auch bei privaten Flächen angewendet werden.
- Die gesamten Werbeanlagen eines Betriebes sollen in Bezug auf Farbgebung und Gestaltung aufeinander abgestimmt sein.

- Die Werbeanlagen sollen sich in die architektonischen Fassadengliederung einfügen, und grundsätzlich im Bereich direkt oberhalb der Erdgeschosszone angebracht werden.
- Die Schaufenster sollen nicht mit dauerhaften auffälligen Beklebungen in Signalfarben versehen werden.
- Jeder Betrieb soll mit maximal einem Schriftzug und einem Ausleger an der Fassade werben.
- Bei Schirmen und Markisen sollen keine Werbebeschriftungen angebracht werden, und es dürfen keine mobilen Fahnen als Werbeelemente verwendet werden.
- Um eine ansprechende Qualität zu gewährleisten, soll die Aufstellung von Speisekartenständen, beispielsweise in Form von Schiefertafeln oder Holzaufsteller, nur innerhalb der Außengastronomieflächen stattfinden.

Ausnahmen von diesen Vorgaben sind möglich, sofern sie sich an das stadträumliche bzw. gestalterische Umfeld (z. B. Orientierung an Fassade oder Corporate Identity des Betriebes) anpassen und nachvollziehbar begründet werden.

Umsetzungsbeispiele Werbung



Werbeanlage oberhalb Ergeschosszone



Hochwertige Gestaltung des Schriftzugs



Individuelle Werbetafel



Werbeanlage fügt sich in Frontgliederung ein

Beleuchtung

Leitziele für Germering

Für eine Steigerung der positiven Raumwahrnehmung und Betonung des Warenangebotes in den Abendstunden ist eine qualitätsvolle Beleuchtung unumgänglich. Dabei ist es wichtig, auf energiesparende Konzepte zu achten. Für die Germeringer Gewerbetreibenden ist die umsatzstarke Vorweihnachtszeit wichtig. Eine gemeinsame und einheitliche Weihnachtsdekoration / Weihnachtsbeleuchtung, beispielsweise als abgestimmte, stimmungsvolle und qualitative Saisongestaltung, trägt maßgeblich zur Profilbildung des Germeringer Zentrums sowie zur Steigerung der Einkaufsatmosphäre bei. Sie sollte an die Weihnachts- / Winterbeleuchtung des Straßenraums angepasst sein.

Eine qualitätsvolle Beleuchtung erhöht aber auch im Kontext von Fassaden-, Schaufenster- und Eingangsbereichen die Aufmerksam-

keit der Kundschaft und wertet den städtischen Straßenraum auf.

Qualitative Orientierungsleitlinien für Germering

- Um eine Qualität und Ordnung im Stadtbild zu erreichen, sollen die Vorgaben der Werbesatzung auch für private Flächen berücksichtigt werden.
- Die gemeinschaftliche Beleuchtung bzw. Dekoration soll eine stimmungsvolle Atmosphäre vermitteln, ohne dass das Stadtbild dadurch überfrachtet wird. Dabei sollen keine bunten Lichterketten, sondern warme Lichttöne verwendet werden.
- Auch für einzelbetriebliche Beleuchtung gilt: Leuchten mit warmem Lichtton verwenden, auf bunte Lichterketten und kleinteilige Beleuchtung soll verzichtet werden.
- Eine Steigerung der Einkaufsatmosphäre und der Profilbildung des Germeringer Zentrums soll durch ergänzende gemeinschaftliche Aktionen, wie „Adventsfenster“ oder „Adventska-

lender“ (jeden Tag ein anderes Schaufenster) unterstützt werden.

Umsetzungsbeispiele Beleuchtung



Warme, thematisch angepasste Lichttöne



Abgestimmte Beleuchtung



Gezielte Produktbeleuchtung



Stimmungsvolle Atmosphäre

Leerstände

Leitziele für Germering

Das Stadtbild und die Aufenthaltsqualität werden durch Leerstände, insbesondere wenn sie gehäuft auftreten, negativ wahrgenommen. Aus diesem Grund ist es wichtig, neben einer Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen und des bestehenden Leerstandsmanagements, die stadträumliche Wirkung vorhandener Leerstände zu verringern.

Qualitative Orientierungsleitlinien für Germering

- Zusätzlich zum strategisch ausgerichteten Leerstands- und Flächenmanagement sollte die negative Wirkung von Leerständen im Stadtraum minimiert werden, um die Aufenthaltsqualität möglichst wenig zu beeinträchtigen.
- Die leerstehenden Ladenflächen bzw. Schaufenster sollen durch eine attraktive

Schaufenstergestaltung bzw. Warenpräsentation anderer Gewerbebetriebe bzw. Einzelhandelsgeschäfte genutzt werden.

- Die Schaufenster der Leerstände sollen durch attraktive Fotoplakate, beispielsweise mit typischen Germeringer Motiven, verschönert werden.
- Die Schaufenster der Leerstände können für Informationen des Stadtmarketings sowie zu aktuellen Entwicklungen in Germering genutzt werden.
- Als Zwischennutzung kann auch Kunst im Leerstand, beispielsweise in Kooperation mit lokalen Künstlerinnen und Künstlern oder Schulen zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen.

Umsetzungsbeispiele Leerstand



Leerstand ansprechender Gestaltung



Nutzung von Schaufenstern durch Informationen

6. Wir sind für Sie da - Ansprechpartner*innen

Fragen zur Förderung

Stadtmarketing Germering

Büro Löwenzahn
Prof. Dr. Joachim Vossen
Untere Bahnhofstraße 50a
82110 Germering
germering@isr-forschung.de

Öffnungszeiten

Büro Löwenzahn

Dienstags von 10-14 Uhr
Donnerstags von 12-16 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Stadt Germering

Büro für Allgemeine Wirtschafts-
anangelegenheiten
Petra Tech
Rathausplatz 1, Zi. 507
82110 Germering
T.: 089-89419-119
wirtschaftsfoerderung@germering.
bayern.de

Fragen zur Werbesatzung

Stadt Germering

Bauordnung
Astrid Ernst
Rathausplatz 1, Zi. 405
82110 Germering
T.: 089-89419-402
astrid.ernst@germering.bayern.de

Fragen zur Sondernutzungsge- nehmigung

Stadt Germering

Straßenverkehrsamt
Susanne Steer
Rathausplatz 1, Zi. 315
82110 Germering
T.: 089-89419-319
strassenverkehrsamt@germering.
bayern.de

7. Anhang

Das Gestaltungskonzept bezieht sich auf die jeweils gültigen Satzungen.

1. Werbesatzung
2. Sondernutzungssatzung
3. Sondernutzungs-
gebührensatzung

Satzung der Stadt Germering über örtliche Bauvorschriften für Werbeanlagen (WerbS)

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 16.03.2010 erlässt die Große Kreisstadt Germering aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 m. W. v. 01. Januar 2008 (BayRS 2132 - 1 - I), zuletzt geändert am 01. August 2009, folgende

SATZUNG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Germering einschließlich aller nicht bebaubaren Grundstücke und Außenbereichsflächen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn und soweit einfache oder qualifizierte Bebauungspläne oder sonstige Satzungen Regelungen über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen treffen.
- (3) Der Geltungsbereich wird in folgende Zonen aufgeteilt:
 - (a) Zone I
innerstädtischer Bereich und Stadtteilzentren an der Wittelsbacher Straße (WEZ) und an der Theodor-Heuss-Straße – vgl. Lageplan
 - (b) Zone II
alle übrigen im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich Bebauungsplangebiete – vgl. Lageplan
 - (c) Zone III
Gewerbegebiete – vgl. Lageplan

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Ständer, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten, die für Zettel- und Bogenanschlüsse oder sonstige Werbezwecke bestimmten Säulen, Tafeln oder Flächen, Fahnen sowie Schaufenster.

Ausgenommen sind Anlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens 2 Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden. § 4 WerbS bleibt unberührt.
- (2) Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Anlagen der Parteienwerbung, amtliche Anschlagtafeln und Hinweise auf öffentliche Einrichtungen sowie Gottesdienstanzeiger von Kirchen und Religionsgemeinschaften.

- (3) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind alle nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit allen Bestandteilen sowie Verkehrsflächen, für die aufgrund von Dienstbarkeiten der Öffentlichkeit ein Benutzungsrecht eingeräumt ist.
- (4) Bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayBO.
- (5) Gebäude im Sinne dieser Satzung sind Gebäude im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayBO.
- (6) Logos im Sinne dieser Satzung sind Embleme, Sinnbilder oder symbolhafte Werbezeichen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen haben sich entsprechend Art. 8 BayBO in Farbgestaltung, Materialwahl, Proportion und in der Anordnung am Gebäude der gegebenen Architektur unterzuordnen sowie dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anzupassen.
Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- (2) Leuchtröhren oder sonstige Leuchtkörper als Bestandteil von Werbeanlagen sind so zu gestalten und abzuschirmen, dass keine grelle oder blendende Lichtwirkung erzielt wird. Leuchtwerbeanlagen sind so zu konstruieren, dass keine Lichtabstrahlung nach oben erfolgt.
- (3) Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. OG, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Gelände, angebracht werden – ausgenommen in der Zone III.
- (4) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (5) Am Gebäude angebrachte Werbeanlagen dürfen folgende Größenvorgaben nicht überschreiten:

Zone I max. Höhe 0,50 m

Zone II max. Höhe 0,45 m

Zone III max. Höhe 0,75 m

Zusätzlich sind in allen Zonen Logos mit einer Größe von max. 1 qm je Ansichtsfläche zulässig.

- (6) In der Zone III ist pro Grundstück 1 freistehende Werbeanlage im privaten Vorgartenbereich in Gestalt von z. B. Tafeln, Pylonen, Uhrenkandelabern zulässig, wenn eine Gesamthöhe von max. 5,00 m und eine Breite von max. 1,50 m nicht überschritten werden.

In der Zone I beschränkt sich die Gesamthöhe auf max. 3,00 m und die Breite auf max. 1,00 m.

- (7) Großflächenwerbung (z. B. Tafeln, auch für wechselnden Anschlag, Litfaßsäulen) ab 4 qm Gesamtansichtsfläche sind nur in Zone III und nur bis zu einer Gesamtansichtsfläche von 12 qm zulässig.
Beleuchtete Großflächenwerbeanlagen sind nicht zulässig.

Die Aneinanderreihung mehrerer Großflächenwerbeanlagen mit insgesamt mehr als 12 qm Ansichtsfläche ist grundsätzlich nicht zulässig.

Im Bereich von öffentlichen und privaten, der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen und mit Wirkung in die freie Natur sind Großflächenwerbeanlagen nicht zulässig.

Die Möglichkeit der Stadt, auf öffentlichem Verkehrsgrund Informations-, Hinweis- und Werbeanlagen vertraglich zuzulassen, bleibt unberührt.

- (9) Bautafeln bzw. Verkaufsangebote für Neubebauungen sind bis zu einer Höhe von max. 5,00 m sowie mit einer Gesamtansichtsfläche von max. 20 qm genehmigungsfrei zulässig.
- (10) Planen ab 1 qm als flexibler Werbeträger an Baugerüsten sind genehmigungspflichtig.
- (11) Werbeanlagen an Baudenkmalern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.

§ 4 Nicht zulässige Werbeanlagen

(1) Im gesamten Stadtgebiet sind folgende Werbeanlagen nicht zulässig:

1. An Freileitungsmasten, sonstigen Licht- und Strommasten, Straßenbeleuchtungsanlagen, Ampelanlagen, Verkehrszeichen, Fernsprechzellen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen,
2. an Schornsteinen, Hauskaminen u. ä. hochragenden Bauteilen, insbesondere in Form von senkrecht oder schräg untereinander angeordneten Buchstabenfolgen,
3. an Brücken, Stegen, Außentreppen, Stützmauern und Geländern, Über- und Unterführungen, Friedhofsmauern oder -einfriedungen,
4. auf und über Dächern, Beleuchtung der Dächer (Konturbalken o. ä.) und über den Dachtraufen
5. an Bäumen, Sträuchern sowie an und in öffentlichen und privaten, aber der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen,
6. freistehende Werbeanlagen in der Zone II,
7. Hinweisanlagen, d. h. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen, auf Privatgrundstücken an Ortsdurchfahrten.
8. verunstaltende Werbeanlagen

Dies gilt auch für Werbeanlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 2, d.h. Anlagen, die für ihren erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens 2 Monate angebracht werden.

(2) Wird ein Gewerbe aufgegeben, sind innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung alle dazu gehörigen Werbeanlagen zu beseitigen.

(3) Nicht zulässig sind folgende Gestaltungen von Werbeanlagen:

1. mit intermittierendem Licht (Blinklicht, Umlauflicht, Farbwechsel, Intervall-Licht usw.) außerhalb von Schaufenstern,
2. nach oben abstrahlende Lichtenanlagen,
3. großflächige Beschriftungen von Hauswänden.

(4) Nicht zulässig ist die ortsfeste Aufstellung von Strandfahnen (Beach-Flag) und dauerhaft aufgestellte Werbeanlagen mit Gebläse (sogenannten SkyDancer) in allen Zonen.

§ 5 Ausladende Werbeanlagen

- (1) Winkelig zur Gebäudefront angebrachte, ausladende Werbeanlagen (Nasenschilder, Transparente und dergleichen) sind bis zu einer Gesamtansichtsfläche von max. 1 qm zulässig. Die Ausladung darf nicht mehr als 1,30 m betragen. Dies gilt nicht für Markisen, die als Werbeanlagen dienen.
- (2) Ausladende Werbeanlagen, auch Markisen, die als Werbeanlagen dienen, müssen eine lichte Höhe von 2,5 m zu begeh- oder befahrbaren Flächen einhalten.

§ 6 Schaufensterwerbung

- (1) Die Glasflächen von Schaufenstern dürfen nur bis zu einem Drittel der gesamten Sichtfläche mit Beschriftungen, Bemalungen, Beklebungen und dgl. versehen werden. Das Grundieren von Schaufenstern oder Teilen hiervon mit grellen Farben ist unzulässig.

Werbemittel mit gleicher oder ähnlicher optischer Wirkung (auch Plakate, Spannbänder usw.) dürfen in einem Abstand bis zu 0,50 m, gemessen vom Schaufensterglas, ebenfalls nur bis zu 1/3 der Fenstergröße angebracht werden.

- (2) Schaufenster dürfen nur mit ruhigem Licht beleuchtet werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Glastüren und andere Fenster entsprechend.

§ 7 Werbeanlagen an Tankstellen

- (1) An Tankstellen dürfen max. 2 Preisauszeichnungsanlagen pro Straßenfront angebracht werden. Die Höhe der Preisauszeichnungsanlagen darf 5,0 m nicht überschreiten. Die Breite darf max. 1,50 m betragen.
- (2) Zusätzlich sind Hinweisschilder (Aktivitätentransparent) auf verschiedene Serviceleistungen (z. B. Shop, Autowäsche o. ä.) zulässig. Die Größe darf max. 2,0 m Höhe und eine Breite von 1,0 m betragen.
- (3) Sonstige Werbeanlagen sind mit einer max. Höhe von 0,50 m zulässig.

§ 8 Werbefahnen

- (1) Werbefahnen sind zulässig in den Zonen I und III sowie an Tankstellen.
- (2) Die Höhe der Fahnenmasten darf max. 7,0 m betragen.
- (3) Die Seilverspannungen sind so auszugestalten, dass Lärmbelästigungen nicht auftreten.

§ 9
Werbeanlagen im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Die Höhe der Werbeanlagen darf nicht mehr als höchstens 0,40 m betragen.
- (3) Fahnen zu Werbezwecken sind im Außenbereich unzulässig.
- (4) In Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind Werbeanlagen jeder Art unzulässig.

§ 10
Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 63 BayBO Abweichungen gewähren.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Germering, 26. März 2010

Andreas Haas
Oberbürgermeister

Anlagen zur Werbesatzung der Stadt Germering



Zone I innerstädtischer Bereich und Stadtteilzentren Wittelsbacher Strasse (WEZ) und an der Theodor-Heuss-Strasse

Zone II alle übrigen im Zusammenhang bebauten Ortsteile, einschließlich Bebauungsplangebiete



Zone III Gewerbegebiete



2. Sondernutzungssatzung

Satzung

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Germering (Sondernutzungssatzung - SNS)

Die Stadt Germering erlässt aufgrund der Art. 22 a und 56 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), und § 8 Abs. 1 Satz 4 Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl I S. 1452) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für
 1. die Gemeindestraßen (Art. 46 BayStrWG)
 2. die sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen in der Baulast der Stadt Germering
 3. die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (§ 5 Abs. 4 und § 8 FStrG), Kreis- und Staatsstraßen in der Baulast der Stadt Germering
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die städtischen Märkte, Veranstaltungen der Stadt Germering und ihrer Eigenbetriebe.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Germering.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne des Gesetzes und dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus, d. h. nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden (§ 7 Abs. 1 Satz 3 FStrG, Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer sowie Licht- und Luftschächte;
 2. sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;
 3. Weihnachtsschmuck einschließlich Weihnachtsbeleuchtung;
 4. Plakatständer im Verkehrsraum oder unter Benutzung von Straßenbestandteilen zur Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheid in jeweils zeitlich engem Zusammenhang zu einer Wahl, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid.
Diese Plakatständer sind unverzüglich nach dem Ereignis zu entfernen.
- (2) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 bleibt unberührt.

- (3) Die jeweiligen ortsrechtlichen Bestimmungen über Märkte und Volksfeste werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag sowie auf Zeit oder Widerruf erteilt.
Sie kann mit einer Bedingung versehen oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden, wenn dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße oder zur Erfüllung nach dem Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz erforderlich ist.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung einer Sondernutzungsgebühr (§ 9 Abs. 1) abhängig gemacht werden.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.
- (4) Ist für das Benutzen des öffentlichen Verkehrsgrundes eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis mehr nach dieser Satzung (Art. 21 BayStrWG).
- (5) Die Erlaubnis ist zu versagen:
1. wenn durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährdet würde und die Gefährdung durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
 2. wenn die Sondernutzung gegen andere rechtliche Vorschriften verstoßen würde.
 3. Die Vorschriften des § 5 bleiben unberührt

§ 5

Untersagung und Einschränkung von Sondernutzungen

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6

Erlaubnis Antrag, Anzeige und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Ort, Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Inanspruchnahme schriftlich bei der Stadt Germering zu stellen.
Die Stadt Germering kann dazu Erläuterungen durch Zeichen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Germering unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Erlaubnis gilt als erloschen mit Ablauf des Tages, der in der Anzeige benannt wird, ansonsten mit dem Tag, an dem die Anzeige bei der Stadt Germering eingeht oder die Stadt Germering in sonstiger Weise hiervon Kenntnis erlangt.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn von einer befristet erteilten Erlaubnis vorzeitig vor Fristablauf

kein Gebrauch mehr gemacht wird.

Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung als beendet und die Erlaubnis als erloschen mit Ablauf des Tages, zu dem der Erlaubnisnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 7

Pflichten des Benutzers, Anzeigepflicht bei Aufgrabungen

- (1) Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung auch im Rahmen der erteilten Erlaubnis nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Unbeschadet der erteilten Erlaubnis sind Aufgrabungen vor deren Beginn gesondert anzuzeigen.
- (2) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung der von ihm errichteten Anlagen und die Reinigung der öffentlichen Fläche, soweit sie durch die Sondernutzung veranlasst ist.
- (3) Der Benutzer hat nach der Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche auf eigene Kosten unverzüglich wieder herzustellen. Diese Wiederherstellung ist der Stadt Germering unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Germering für Schäden, die schuldhaft durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt Germering von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Stadt Germering kann dafür den Nachweis ausreichender Versicherung verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Germering alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder tatsächlichen Beschaffenheit der von ihm genutzten oder zu nutzenden Fläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Germering.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten gleichermaßen für denjenigen, der ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt. Sonstige gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen (§ 2) werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Germering (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS) erhoben.
- (2) Wird eine Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so ist die Stadt Germering zum Widerruf der Erlaubnis berechtigt.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Germering kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11

Gültigkeit

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 06. September 1989 außer Kraft.

Germering, den 08. Dezember 1999

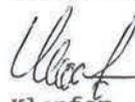
Stadt Germering

Dr. Peter Braun
Erster Bürgermeister

Die Sondernutzungssatzung wurde am 13.12.1999.... in der Verwaltung der Stadt Germering zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.12.1999 angeheftet und am 10.01.2000.... wieder abgenommen.

Germering, den 11.01.2000....



Klopfer
Verwaltungsfachwirt

3. Sondernutzungsgebührensatzung

Satzung

über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Germering (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Die Stadt Germering erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), und § 8 Abs. 3 Satz 5 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl I S. 854), zuletzt geändert am 18. Juni 1997 (BGBl I S. 1452) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes (§ 1 Sondernutzungssatzung) durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.

§ 2

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Vorauszahlungen, Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr:
mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am Beginn des Kalenderjahres,
 3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:
mit deren tatsächlichem Beginn.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf oder dem Erlöschen der Erlaubnis.
Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (3) Die Stadt Germering kann Vorauszahlungen und Vorschüsse auf die voraussichtliche Gebührenschuld verlangen.

§ 3

Höhe der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Rahmensätze vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen und den Gemeingebrauch sowie
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 20 bis 25.000 DM (in Worten: zwanzig bis fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark) je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.
- (4) Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei Monats-, Wochen- und Tagesgebühren wird ein angefangener Monat, eine angefangene Woche oder ein angefangener Tag voll in Ansatz gebracht.
- (5) Der sich errechnende Gebührenbetrag ist jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
- (6) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Inhaber der Erlaubnis,
bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
 2. der Rechtsnachfolger,
 3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr anteilig erstattet. Ist eine Mindestgebühr geregelt, ist diese dabei zu beachten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich an die Stadt Germering zu stellen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 20 DM (in Worten: zwanzig Deutsche Mark) liegt.
- (3) Gebühren werden nicht erstattet, wenn die Erlaubnis widerrufen wird, weil der Gebührenschuldner gegen Vorschriften dieser Gebührensatzung oder gegen Inhalte des Erlaubnisbescheides verstoßen hat.

§ 7

Erlass von Gebühren

Der Erlass oder Teilerlass von Gebühren bestimmt sich nach Art. 10 Nr. 2, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 227 Halbsatz 1 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23. Mai 1972 außer Kraft.

Germering, den 08. Dezember 1999

Stadt Germering

B. Peter Braun



Dr. Peter Braun
Erster Bürgermeister

Die Sondernutzungsgebührensatzung wurde am *13.12.1999*... in der Verwaltung der Stadt Germering zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am *13.12.1999*... angeheftet und am *16.01.2000*... wieder abgenommen.

Germering, den *11.01.2000*...

U. Klopfer
Klopfer
Verwaltungsfachwirt

Sondernutzung: immer 999001

Anlage gemäß § 3 Abs. 1 SNGS
Sondernutzungsgebührenverzeichnisses (SNGV)
 zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen
 in der Stadt Germering
 (Sondernutzungsgebührensatzung SNGS)

Die Stadt Germering erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes - BayStrWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), und des § 8 Abs. 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl I S. 854), zuletzt geändert vom 18. Juni 1997 (BGBl I S. 1452) folgendes Sondernutzungsgebührenverzeichnis:

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro	DM
1.	Bauliche Anlagen (einschließlich Pfosten, Masten u. ä.) soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
1.1	Werbeanlagen, Schaukästen, Nasenschilder, feststehende Markisen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen		
1.1.1	bis 0,6 m ² Ansichtsfläche	25,00 bis 50,00 jährlich	50,00 bis 100,00 jährlich
1.1.2	je weitere angefangene 0,5 m ² Ansichtsfläche	10,00 bis 25,00 jährlich	20,00 bis 50,00 jährlich
1.1.3	bei vorübergehender (tage- oder stundenweiser Nutzung) je angefangene m ² Ansichtsfläche	1,00 bis 5,00 täglich 15,00 Mindestgebühr	2,00 bis 10,00 täglich 30,00 Mindestgebühr

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro	DM
1.2	Warenautomaten		
1.2.1	bis 0,6 m ² Ansichtsfläche	25,00 bis 50,00 jährlich	50,00 bis 100,00 jährlich
1.2.2	über 0,6 m ² Ansichtsfläche	50,00 bis 250,00 jährlich	100,00 bis 500,00 jährlich
1.3	Selbstbedienungs- vorrichtungen für Tages- zeitungen je Vorrichtung	35,00 jährlich	70,00 jährlich
1.4	Hinweisschilder je 0,5 m ² Ansichtsfläche	8,00 jährlich	16,00 jährlich
1.5	Stelltafeln für Hinweise auf Veranstaltungen, Plakatständer je m ² in Anspruch genomener Straßenfläche	3,00 monatlich 15,00 Mindestgebühr	6,00 monatlich 30,00 Mindestgebühr
1.6	Stelltafeln, Plakatständer, im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden	gebührenfrei	gebührenfrei
1.7	Schaukästen für Vereine mit gemeinnützigem Charakter, Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften	gebührenfrei	gebührenfrei
1.8	Wartehallen, Informationsstände ohne Ver- kaufsbetriebe, die dem öffentlichen Interesse dienen oder mit gemeinnützigem Charakter eingerrichtet werden	gebührenfrei	gebührenfrei
1.9	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten	gebührenfrei	gebührenfrei

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro	DM
1.10	Fahrradständer		
1.10.1	ohne Werbung je Anlage	gebührenfrei	gebührenfrei
1.10.2	mit Werbung je Anlage	5,00 bis 50,00 jährlich	10,00 bis 100,00 jährlich
2.	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen sowie Taxirufautomaten, je Rufsäule	40,00 jährlich	80,00 jährlich
3.	Baubuden, Bagerüste, Baustoff- und Schutt-lagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten, Container, Bau-zäune, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen und Lager-plätze		
3.1	bis 10 m ² Nutzfläche und bis 24 Stunden	gebührenfrei	gebührenfrei
3.2	bis 10 m ² Nutzfläche bei mehr als 24 Stunden	10,00 bis 35,00	20,00 bis 70,00
3.3	10 m ² bis 30 m ² Nutzfläche	je angefangene Woche 25,00 bis 70,00	je angefangene Woche 50,00 bis 140,00
3.4	30 m ² bis 50 m ² Nutzfläche	je angefangene Woche 45,00 bis 145,00	je angefangene Woche 90,00 bis 290,00
3.5	50 m ² bis 100 m ² Nutzfläche	je angefangene Woche 90,00 bis 270,00	je angefangene Woche 180,00 bis 540,00
3.6	100 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	je angefangene Woche 180,00 bis 535,00	je angefangene Woche 360,00 bis 1070,00
3.7	200 m ² bis 300 m ² Nutzfläche	je angefangene Woche 300,00 bis 890,00	je angefangene Woche 600,00 bis 1780,00
3.8	je weitere angefangene 50 m ² Nutzfläche	je angefangene Woche 30,00 bis 90,00	je angefangene Woche 60,00 bis 180,00

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro	DM
4.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt	2,00 bis 5,00 täglich 15,00 Mindestgebühr 3,00 bis 10,00 täglich 15,00 Mindestgebühr	4,00 bis 10,00 täglich 30,00 Mindestgebühr 6,00 bis 20,00 täglich 30,00 Mindestgebühr
4.1	auf Gehwegen und Plätzen je angefangene m ²		
4.2	auf Fahrbahnen je angefangene m ²		
5.	Schächte aller Art (Keller-, Licht-, Luftschächte und dgl.) je angefangene ½ m ² beanspruchter Verkehrsfläche	5,00 bis 15,00 jährlich	10,00 bis 30,00 jährlich
5.2	Vordächer, Erker, Verblendungen je angefangene ½ m ² beanspruchter Verkehrsfläche	5,00 bis 15,00 jährlich	10,00 bis 30,00 jährlich
6.	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen oder nicht im öffentlichen Interesse betrieben werden sollen, je angefangene 20 Meter Länge		
6.1	bis zu 1 Jahr	5,00 bis 15,00 monatlich	10,00 bis 30,00 monatlich
6.2	über 1 Jahr	60,00 bis 180,00 jährlich	120,00 bis 360,00 jährlich
7.	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangene ½ m ² beanspruchter Verkehrsfläche (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1 SNS)	15,00 bis 80,00 jährlich	30,00 bis 160,00 jährlich

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro	DM
8.	Rückverankerungen von Baugrubensicherungen, Verpressanker, je Stück	150,00 bis 260,00	300,00 bis 520,00
9.	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör, und sonstige Transportleitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Gas- und Mineralölfernleitungen)	gebührenfrei	gebührenfrei
10.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangene m²	5,00 bis 15,00 monatlich 15,00 Mindestgebühr	10,00 bis 30,00 monatlich 30,00 Mindestgebühr
11.	Werbeveranstaltungen (z. B. Auto-/Gewerbeshauen)	100,00 bis 250,00 täglich	200,00 bis 500,00 täglich
11.1			
11.2	Schaustellung von Tieren	25,00 bis 60,00 täglich	50,00 bis 120,00 täglich
12.	Veranstaltungen, die Verkehrsbeschränkungen erforderlich machen (z. B. Sportveranstaltungen, Umzüge, Straßenfeste usw.) (siehe § 4 Abs. 4 SNS)	10,00 bis 250,00 täglich	20,00 bis 500,00 täglich
13.	Tribünen je angefangene m² beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 bis 3,00 täglich 15,00 Mindestgebühr	2,00 bis 6,00 täglich 30,00 Mindestgebühr

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro	DM
14. 14.1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u. ä. je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche	10,00 bis 15,00 monatlich 50,00 Mindestgebühr	20,00 bis 30,00 monatlich 100,00 Mindestgebühr
14.2	Warenauslagen je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche	5,00 bis 10,00 monatlich 25,00 Mindestgebühr	10,00 bis 20,00 monatlich 50,00 Mindestgebühr
14.3	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 bis 2,00 täglich 15,00 Mindestgebühr	2,00 bis 4,00 täglich 30,00 Mindestgebühr
14.4	Infostände für gewerbliche Zwecke je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 bis 2,00 täglich 15,00 Mindestgebühr	2,00 bis 4,00 täglich 30,00 Mindestgebühr
14.5	Infostände für gemeinnützige Zwecke	gebührenfrei	gebührenfrei
15.	Sonstige Anlagen, wie z. B. Schilder, Schrift- bänder, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten	gebührenfrei	gebührenfrei
15.1	für gewerbliche Zwecke je Anlage	3,00 bis 25,00 monatlich 15,00 Mindestgebühr	6,00 bis 50,00 monatlich 30,00 Mindestgebühr
15.2	für nicht gewerbliche Zwecke	gebührenfrei	gebührenfrei

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro	DM
14. 14.1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u. ä. je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche	10,00 bis 15,00 monatlich 50,00 Mindestgebühr	20,00 bis 30,00 monatlich 100,00 Mindestgebühr
14.2	Warenauslagen je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche	5,00 bis 10,00 monatlich 25,00 Mindestgebühr	10,00 bis 20,00 monatlich 50,00 Mindestgebühr
14.3	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 bis 2,00 täglich 15,00 Mindestgebühr	2,00 bis 4,00 täglich 30,00 Mindestgebühr
14.4	Infostände für gewerbliche Zwecke je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 bis 2,00 täglich 15,00 Mindestgebühr	2,00 bis 4,00 täglich 30,00 Mindestgebühr
14.5	Infostände für gemeinnützige Zwecke	gebührenfrei	gebührenfrei
15.	Sonstige Anlagen, wie z. B. Schilder, Schrift- bänder, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten	gebührenfrei	gebührenfrei
15.1	für gewerbliche Zwecke je Anlage	3,00 bis 25,00 monatlich 15,00 Mindestgebühr	6,00 bis 50,00 monatlich 30,00 Mindestgebühr
15.2	für nicht gewerbliche Zwecke	gebührenfrei	gebührenfrei

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro	DM
18.	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (Laderampen) je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche	30,00 bis 150,00 jährlich	60,00 bis 300,00 jährlich
19.	Gleise, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je angefangene 100 Meter	150,00 jährlich	300,00 jährlich

Germering, den 08. Dezember 1999

Stadt Germering

Dr. Peter Braun
Erster Bürgermeister

